

**Nicht amtliche Lesefassung  
Stand 01.01.2011**

**B E T R I E B S S A T Z U N G**

**des Zweckverbandes Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

	Seite
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes .....	1
§ 2 Stammkapital .....	2
§ 3 Werkleitung .....	2
§ 4 Werkausschuss .....	2
§ 5 Vertretungsbefugnis .....	4
§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen .....	4
§ 7 Wirtschaftsjahr .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4

Aufgrund § 23 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 36 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), des §§ 19, 76 der Thüringer Kommunalordnung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) und § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ in ihrer Sitzung am 11.12.2003 folgende Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
  - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,

- b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

für den Bereich Wasserversorgung	€ 2.000.000,00
für den Bereich Abwasserentsorgung	€ 2.000.000,00

## **§ 3 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere die in § 4 Abs. 4 bezeichneten Rechtsgeschäfte, wenn die dort jeweils angegebenen Wertgrenzen nicht überschritten werden. Investitionen mit einem Wert von weniger als 50 T€ gelten auch dann als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn sie nicht im Vermögens- oder Erfolgsplan vorgesehen sind.
- (2) Die Werkleitung wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages durch die WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

## **§ 4 Werkausschuss**

- (1) Der Werkausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss nach § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung hat den Werkausschuss alle 6 Monate über die Entwicklung der Erträge und die Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltssatzung über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über € 1.000.000 im Einzelfall sowie Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, § 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von € 100.000 übersteigen.
  2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme über € 500.000 im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von € 50.000.
  3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie laufende Angelegenheiten betreffen, über einen Wert von € 50.000 bis zu € 250.000.
  4. Die Gewährung von Darlehen über einen Wert von € 1.000.000.
  5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von € 1.000.000 überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben.
  6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 1.000.000 übersteigt.
  7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als € 2.500 beträgt.
  8. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über € 15.000 im Einzelfall.
  9. Stundung von Forderungen über € 5.000 im Einzelfall oder für längere Zeit als 12 Monate, es sei denn, dass die Stundung im Rahmen der Richtlinien des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen ausgeführt wird.

## **§ 5 Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Zweckverband wird durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern sich nicht aus Absätzen 2 und 3 etwas anderes ergibt.
- (2) Bei den laufenden Geschäften des Eigenbetriebs im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), d. h. bei den regelmäßig anfallenden Geschäften, die das Vorhalten der als Eigenbetrieb geführten öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung betreffen, wird der Zweckverband durch die Werkleitung vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann die Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag im Einzelfall zur Vertretung des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ermächtigen, insbesondere auch zur Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen.

## **§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

## **§ 7 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

ausgefertigt  
Heiligenstadt, den 18.12.2003

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

## **Bekanntmachung**

Betriebssatzung vom 18.12.2003, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 11.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 02/04, in Kraft getreten am 14.01.2004.